

## **Satzung des Gesangvereins Aurora Berkheim e.V. gegründet 1854 in Berkheim**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

Der Verein heißt Gesangverein „Aurora Berkheim“ 1854 e.V. und ist in Esslingen, in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Er verfolgt den gemeinnützigen Zweck, den Chorgesang zu erhalten und zu verbreiten in allen dem Verein jeweils gemachten Chorvarianten. Möglich sind Männer-, Frauen-, gemischte/r, Jugend- und Kinderchöre durch:

- a) Regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden;
- b) Durchführung von Konzerten;
- c) Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art.

Politische, rassistische oder religiöse Bindungen dürfen nicht eingegangen werden, sämtliche Einnahmen und Gewinne sind für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein verpflichtet sich, seine satzungsmäßigen Ziele zu erreichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied werden kann jede Person, im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Vorstand.
- b) der Verein gliedert sich in aktive und passive Mitglieder.
- c) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die bestehende Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört an.
- d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Art der Entrichtung wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. In Notfällen kann der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit den Beitrag stunden, oder erlassen.
- e) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, ab 16 Jahren, sowie Anträge an die Jahreshauptversammlung einzureichen.
- b) Sie verpflichten sich, die Satzung zu beachten, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins im zweckgebundenen Sinne zu fördern.

## § 5 Ende der Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss

- a) Der Tod löscht die Mitgliedschaft sofort aus.
- b) Ein Austritt kann nur schriftlich erfolgen und muss an einen der beiden Vorsitzenden gerichtet sein. Er ist bis zum 30.9. des Kalenderjahres zulässig.  
Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des nächsten Jahres.  
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis 31. März eines jeden Jahres fällig.  
Bevorzugt wird der Bankeinzug durch den Verein. (Einzugsermächtigung)
- c) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn:  
Es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.  
Bei Beitragsrückstand von einem halben Jahr- wenn es, trotz einmaliger Mahnung des Kassiers unter Angaben der Zahlungsfrist, seinen Beitrag nicht bezahlt.  
Der Gesamtvorstand beschließt mit einer 3/4 Mehrheit den Ausschluss.  
Dieser Ausschluss ist dem Betreffenden durch einen Brief mitzuteilen nebst der Begründung.  
Gegen diesen Ausschluss steht dem Betroffenen nur Berufungsrecht an die Jahreshauptversammlung zu.  
Diese beschließt mit einer 2/3 Mehrheit endgültig.  
In der Zwischenzeit ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.  
Ausgeschlossene Mitglieder verlieren für sich alle Ansprüche an den Verein.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein überall, auch vor Gericht, im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Der Gesamtvorstand gliedert sich auf in:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Pressewart

Alle weitere siehe Vereinsordnung

Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Alle Rechtsgeschäfte muss er auf das Vereinsvermögen beschränken.

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitgliedes.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert und von den Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Ersatzwahl in der folgenden Mitgliederversammlung durchgeführt.

Scheiden beide Vorsitzenden aus, muss der Restvorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der die beiden Vorsitzenden zu wählen sind.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sich zwingende Notwendigkeiten ergeben oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Im letzten Fall muss die Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und muss 14 Tage davor den Mitglieder mitgeteilt werden, siehe Vereinsordnung.

Die Einladung muss Datum, Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung enthalten.

Beschlüsse über Vorstandsberufung, Satzungsänderung, Bundeszugehörigkeit und Vereinsauflösung können nur gefasst werden, wenn dies deutlich in der Tagesordnung zum Ausdruck kam.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingetroffen sein.

Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, ab 16 Jahre

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Schriftführers, des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, und der zwei Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Beitragsfragen
- e) Behandlung eingehender Anträge
- f) Beschlüsse über Bundeszugehörigkeit, Satzungsänderung, Ausschluss eines Mitglieds, Vereinsauflösung.

Die Beschlussfassung über Ausschluss und Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle anderen Beschlüsse, mit Ausnahme über die Auflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Art der Wahl kann zuvor entschieden werden.

Es werden im Wechsel folgende Positionen gewählt, für jeweils 2 Jahre.

1 Vorstand + Pressewart, Sie werden erstmal bei der Jahreshauptversammlung am 08.01.2027 auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im Wechsel mit:

2 Vorstand, Kassier und SchriftführerIn

Alles weitere siehe Geschäftsordnung

Die Amtszeit ist der Zeitraum von einer Jahreshauptversammlung zur übernächsten.

Die beiden Kassenrevisoren werden mit dem 1 Vorstand auf zwei Jahre gewählt.

Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Sie haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit berühren, müssen dem Finanzamt gemeldet werden.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu Unterzeichnen ist.

## **§ 7 Ehrung**

Siehe Geschäftsordnung

## **§ 8 Auflösung**

Von der Absicht der Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder rechtzeitig unterrichtet werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Sind auf der ordnungsmäßigen einberufenen Mitgliederversammlung weniger anwesend, muss eine Zweitversammlung einberufen werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und zwar im Interesse des Chorgesangs und soll solange durch den Bund, dem der Verein zuletzt angehörte, verwaltet werden: sofern dieser zu dem Zeitpunkt noch die kulturelle -gemeinnützigen Zwecke des Chorgesangs verfolgte, bis dass an Ort und Stelle(73734 Berkheim der Stadt Esslingen a.N) wieder ein Verein gebildet wird, der den gleichen Zweck verfolgt, dem der Aurora Berkheim diene.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.10.2026 in Esslingen-Berkheim im Vereinsheim der Erlenwölfe e.V. (Schulstraße 62, 73734 Esslingen) beschlossen.

Esslingen, den

Gesangverein Aurora Berkheim e.V.

Unterschriften:

Beisitzer: